

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I D 2 Wo – 076/316

Bearbeiter: Herr Woita

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2421

Telefon (030) 9027-1051

Telefax (030) 9028-(928) 4257 (PC-FAX)

(030) 9027 (927) 1043 (Gerät)

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1051

E-Mail Hans-Gert.Woita@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 24.11.2008

Rundschreiben InnSport I Nr. 63/2008

Steuerliche Behandlung von Zinsvorteilen aufgrund der ab 01.01.2008 eingetretenen Rechtsänderungen; hier: Familienheimdarlehen nach den Familienheimvorschriften und sonstige Arbeitgeberdarlehen

Rundschreiben InnSport ZS Nr. 16/2008

Anlage

Inhalt:

Änderung bei der Ermittlungen des geldwerten Vorteils aus Zinsvorteilen bei der Gewährung von Familienheimdarlehen nach den Familienheimvorschriften und sonstigen Arbeitgeberdarlehen **ab 01.01.2008**

1. Mit Rundschreiben InnSport ZS Nr. 16/2008 hatte ich Sie über die Änderungen der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 bei der Versteuerung von Zinsvorteilen informiert. Meine diesbezüglichen Ausführungen sind insofern hinfällig, als das Bundesministerium für Finanzen in seinem als Anlage beigefügten Schreiben - IV C 5 - S 2334/07/0009 - vom 01. Oktober 2008 mitgeteilt hat, dass Zinsvorteile wie bisher nur dann als Sachbezüge zu versteuern sind, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt. Sofern das der Fall ist, ist nunmehr zusätzlich zu prüfen, ob bei Einbeziehung der geldwerten Vorteile aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens die 44 €-Freigrenze nach § 8 Abs.2 Satz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) überschritten

ist. Wird die vorstehende Freigrenze überschritten, ist der Zinsvorteil in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für die Entscheidung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht aufgrund der vorgenannten Freigrenze sind mehrere nebeneinander gezahlte Sachbezüge zusammenzurechnen.

Es ist zu beachten, dass auch solche geldwerten Vorteile (Sachbezüge) im Lohnkonto einzutragen sind, die die 44 €-Freigrenze unterschreiten.

2. Bis einschließlich des Kalenderjahres 2007 war der geldwerte Vorteil – unbeachtlich des BFH-Urteils vom 04. Mai 2006 – VI R 28/05 -, BStBl II S. 781 - noch nach den Regelungen R 31 Abs. 11 LStR 2005 zu ermitteln. Sowohl die Grenze von 2.600 € als auch der für das entsprechende Kalenderjahr maßgebliche Richtlinienzinssatz waren anwendbar. Das bedeutet, dass mit Wirkung vom **01.01.2008** sämtliche Arbeitgeberdarlehen aufgrund der Neuregelung einer Prüfung unterzogen werden müssen.

3. Für Arbeitgeberdarlehen mit Vertragsabschluss ab dem 01. Januar 2008 gilt Folgendes:

Nach der Neuregelung erlangt der Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Maßstabszinssatz) gewährt. Marktüblich in diesem Sinne ist auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z.B. von Direktbanken).

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein zinsloses Darlehen, dann erlangt der Arbeitnehmer einen Zinsvorteil. Bei Zinsvorteilen, die nach § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu bewerten sind, bemisst sich der **geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedbetrag zwischen dem Maßstabszinssatz für vergleichbare Darlehen am Abgabeort und dem Zins, der im konkreten Einzelfall vereinbart wird**. Vergleichbar in diesem Sinne ist ein Darlehen, das dem Arbeitgeberdarlehen insbesondere hinsichtlich der Kreditart (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit/Ratenkredit, Überziehungskredit), der Laufzeit des Darlehens und der Dauer der Zinsfestlegung im Wesentlichen entspricht. Es ist hierbei grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der **Zinssatz bei Vertragsabschluss** maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Aus Vereinfachungsgründen kann bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG für die Feststellung des Maßstabszinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze – also die gewichteten Durchschnittszinssätze - herangezogen werden, die unter http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik "EWU-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]" veröffentlicht sind. Es sind die Effektivzinssätze unter "Neugeschäft" maßgeblich. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz ist nach R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR 2008 ein Abschlag von 4 % vorzunehmen. Aus der Differenz zwischen diesem Maßstabszinssatz und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall vereinbart ist, ist die Zinsverbilligung, die den geldwerten Vorteil darstellt, zu ermitteln. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten ist zu unterscheiden.

Für Arbeitgeberdarlehen mit Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2008 (Bestandsdarlehen) verweise ich auf Tz. 2.1.2 des anhängenden BMF-Schreibens vom 01. Oktober 2008.

4. Obwohl Arbeitgeberdarlehen im eigentlichen Sinne im Land Berlin aktuell nicht gewährt werden, muss die Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von **Überzahlungen** der Personalbezüge beachtet werden. Das ist immer dann der Fall, wenn im Rahmen einer Rückrechnung die zuviel gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Steuerabzugsbeträge erstattet werden, wodurch sich eine Nettoüberzahlung ergibt. Wenn dieser Nettoüberzahlungsbetrag im Rahmen der Rückrechnung nicht komplett mit den laufenden Bezügen im Monat der Rückrechnung verrechnet wird, darf die vorgenannte Erstattung der zuviel gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Steuerabzugsbeträge für den nicht zurück gezahlten Betrag nicht vorgenommen werden. Wird die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerabzugsbeträge für die gesamte Überzahlung dennoch vorgenommen, ist dieser Vorgang steuerrechtlich dahingehend zu würdigen, als wenn zum gleichen Zeitpunkt dem Arbeitnehmer in Höhe der verbleibenden Nettoüberzahlung vom Arbeitgeber ein Darlehen gewährt worden wäre, das er zur Tilgung des überzahlten Arbeitslohns verwendet hat (es wird eine Stundung bzw. eine ratenweise Tilgung der überzahlten Nettobezüge vereinbart). Erfolgt diesbezüglich

allerdings keine marktübliche Verzinsung, erlangt der Beschäftigte einen geldwerten Vorteil, den er unter den o.g. Voraussetzungen versteuern muss.

5. Aus gegebenem Anlass weise ich im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen darauf hin, dass die Bezüge, die bei der Gewährung von "Sonderurlaub gegen Sonderzuwendung" im Freistellungszeitraum als Vorschuss weitergezahlt und mit den Bezügen im Dezember des Jahres verrechnet werden, kein Arbeitgeberdarlehen im vorstehenden Sinne darstellen, d.h., für sie ist, wie bisher, kein geldwerter Vorteil zu ermitteln.

Im Auftrag
Dr. Bochmann